

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

Drucksache: 647/10

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) erfolgt die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Der Gesetzentwurf sieht Detailänderungen am bereits bestehenden Förderinstrumentarium durch Umsetzung noch nicht im nationalen Recht verankerter Maßnahmen vor. Ziel der Änderungen ist die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch in Deutschland auf mindestens 18 Prozent bis 2020. Insbesondere soll ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien eingeführt werden. Zudem soll die Vorbildfunktion von öffentlichen Gebäuden für den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung ab 2012 sichergestellt werden. Die Änderung und Ergänzungen betreffen hauptsächlich verschiedene Paragraphen und Anlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Hinzu kommen Änderungen des Energiestatistikgesetzes (EnStatG), des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV).

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Ein Teil der Empfehlungen zielt darauf ab, die Anforderungen des Gesetzentwurfs noch zu erhöhen. So soll sich die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude nicht nur auf die Wärme-, sondern auch auf die Stromnutzung beziehen. Ferner wird eine kontinuierliche finanzielle Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich durch das Marktanzreizprogramm gefordert.

Demgegenüber sehen andere Empfehlungen vor, die Verpflichtung aus der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude ausdrücklich unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zu stellen. Unter Bezug auf die 1 : 1-Umsetzung als Obergrenze wird außerdem verlangt, grundlegende Renovierungen erst ab 25 Prozent der gesetzlichen Pflichten zu unterwerfen und Anmietungen der öffentlichen Hand hiervon auszunehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.